



Ausstellung von Bescheinigungen

Versicherungen, Behörden oder ähnliche Institutionen bescheren der ärztlichen Praxis eine unüberschaubare Vielfalt an Formularen, die laut Anforderer für den Patienten ausgefüllt werden sollen.

Sofern diese Formulare von den Krankenkassen anerkannt sind, wird deren Bearbeitung auch durch diese Kostenträger honoriert, d. h. diese Leistung ist abrechnungsfähig. Wir sind gehalten, die Formblätter der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) auszufüllen und kommen dieser Verpflichtung auch gerne nach.

Nicht zu den vertragsärztlichen Leistungen gehören:

1.

Die Ausstellung von Bescheinigungen für den Arbeitgeber, mit Ausnahme der nach dem Lohnfortzahlungsgesetz vorgeschriebenen Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit („gelber Schein“)

- Anwesenheitsbescheinigung für den Arbeitgeber 5 €

2.

Die Ausstellung von Bescheinigungen, die nicht für Zwecke der gesetzlichen Krankenversicherung bestimmt sind

- Reiserücktrittsversicherung 10 €
- Formulare der Unfall- oder Rentenversicherung 10 €
- Formulare der Sozialhilfe 10 €

Diese Dokumente, deren Bearbeitungen nicht von der KV oder anderen Institutionen honoriert werden, werden nur auf Wunsch des Patienten gegen eine Bearbeitungsgebühr ausgefüllt. Selbstverständlich erhalten Sie eine Quittung.

3.

Die Ausstellung von Bescheinigungen für Transportunternehmen, mit Ausnahme der Verordnung zur Krankenbeförderung oder der Anwesenheitsbescheinigung kann **nicht** erfolgen, da der Versicherte (Patient) Vertragspartner des Fuhrunternehmens ist! Lesen Sie hierzu bitte die Rückseite / 2. Seite der Verordnung des Krankentransportes.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass eine nicht im Zusammenhang mit der Therapie stehende Bürokratie gesondert bezahlt werden muss. Sollten Ihnen die Gebühren hoch erscheinen, denken Sie zum Beispiel an die Gebühren, die für einfachste Bescheinigungen bei Ämtern zu entrichten sind.